

An die
Evangel. Gemeinden und Christen in Deutschland!

In Barmen hat vom 29. bis 31. Mai 1934 die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche getagt. Hier haben sich Vertreter aus allen deutschen Bekenntniskirchen im Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen heiligen, apostolischen Kirche einmütig zusammengefunden. Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen haben aus der Treue zu ihrem Bekenntnis heraus ein gemeinsames Wort zur Not und Anfechtung der Kirche in unseren Tagen gesucht. Mit Dank gegen Gott glauben sie gewiß, daß ihnen das gemeinsame Wort in den Mund gelegt worden ist. Sie wollten weder eine neue Kirche gründen, noch eine Union schaffen. Denn nichts lag ihnen ferner, als die Aufhebung des Bekenntnisstandes unserer Kirchen. Vielmehr war ihr Wille, der Zerstörung des Bekenntnisses und damit der evangelischen Kirche in Deutschland im Glauben und in der Einmütigkeit zu widerstehen. Den Versuchen, durch falsche Lehre, durch Anwendung von Gewalt, Unlauterkeit des Vorgehens die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche herzustellen, setzt die Bekenntnissynode entgegen: **Die Einigkeit der evangelischen Kirchen Deutschlands kann nur werden aus dem Worte Gottes im Glauben durch den Heiligen Geist.** So allein wird die Kirche erneuert.

Darum ruft die Bekenntnissynode die Gemeinden auf, sich im Gebet hinter sie zu stellen und sich unverrückt um ihre bekennnistreuen Hirten und Lehrer zu scharen.

Lasset euch nicht durch lose Rede verführen, als wollten wir der Einheit des deutschen Volkes widerstreben! Höret nicht auf die Verführer, die unser Wollen verkehren, als hätten wir vor, die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche zu sprengen oder die Bekenntnisse der Väter zu verlassen!

Prüfet die Geister, ob sie von Gott sind! Prüfet auch die Worte der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, ob sie mit der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften der Väter übereinstimmen. Findet ihr, daß wir wider die Schrift reden, dann hört nicht auf uns! Findet ihr aber, daß wir in der Schrift stehen, dann lasset keine Furcht und Verführung euch abhalten, mit uns den Weg des Glaubens und des Gehorsams gegen das Wort Gottes zu beschreiten, auf daß Gottes Volk in einerlei Sinn auf Erden stehe und wir glaubend erfahren, daß er selbst gesagt hat: „Ich will dich nicht verlassen noch versäumen“. — Darum: „Fürchte dich nicht, du kleine Herde, denn es ist eures Vaters Wohlgefallen, euch das Reich zu geben“.

Theologische Erklärung

zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche

Die Deutsche Evangelische Kirche ist nach den Eingangsworten ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 ein Bund der aus der Reformation erwachsenen, gleichberechtigt nebeneinanderstehenden Bekenntniskirchen. Die theologische Voraussetzung der Vereinigung dieser Kirchen ist in Artikel 1 und Artikel 2, 1 der von der Reichsregierung am 14. Juli 1933 anerkannten Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche angegeben:

Artikel 1: Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. Hierdurch werden die Vollmachten, deren die Kirche für ihre Sendung bedarf, bestimmt und begrenzt.

Artikel 2, 1: Die Deutsche Evangelische Kirche gliedert sich in Kirchen (Landeskirchen).

Wir, die zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche vereinigten Vertreter lutherischer, reformierter und unierter Kirchen, freier Synoden, Kirchentage und Gemeindefreize erklären, daß wir gemeinsam auf dem Boden der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der deutschen Bekenntniskirchen stehen. Uns fügt dabei zusammen das Bekenntnis zu dem einen Herrn der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche.

Wir erklären vor der Öffentlichkeit aller evangelischen Kirchen Deutschlands, daß die Gemeinsamkeit dieses Bekenntnisses und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche aufs schwerste gefährdet ist. Sie ist bedroht durch die in dem ersten Jahr des Bestehens der Deutschen Evangelischen Kirche mehr und mehr sichtbar gewordene Lehr- und Handlungsweise der herrschenden Kirchenpartei der Deutschen Christen und des von ihr getragenen Kirchenregimentes. Diese Bedrohung besteht darin, daß die theologische Voraussetzung, in der die Deutsche Evangelische Kirche vereinigt ist, sowohl seitens der Führer und Sprecher der Deutschen Christen, als auch seitens des Kirchenregiments dauernd und grundsätzlich durch fremde Voraussetzungen durchkreuzt und unwirksam gemacht wird. Bei deren Geltung hört die Kirche nach allen bei uns in Kraft stehenden Bekenntnissen auf, Kirche zu sein. Bei deren Geltung wird also auch die Deutsche Evangelische Kirche als Bund der Bekenntniskirchen innerlich unmöglich.

Gemeinsam dürfen und müssen wir als Glieder lutherischer, reformierter und unierter Kirchen heute in dieser Sache reden. Gerade weil wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen, dürfen wir nicht schweigen, da wir glauben, daß uns in einer Zeit gemeinsamer Not und Anfechtung ein gemeinsames Wort in den Mund gelegt ist. Wir befehlen es Gott, was dies für das Verhältnis der Bekenntniskirchen untereinander bedeuten mag.

Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der „Deutschen Christen“ und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:

1. „Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben; niemand kommt zum Vater denn durch mich.“ (Johannes 14, 6.)
„Wahrlich, wahrlich ich sage euch: Wer nicht zur Tür hineingeht in den Schafstall, sondern steigt anderswo hinein, der ist ein Dieb und ein Mörder. Ich bin die Tür; so jemand durch mich eingeht, der wird selig werden.“ (Johannes 10, 1. 9.)

Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und im Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

2. „Jesus Christus ist uns gemacht von Gott zur Weisheit und zur Gerechtigkeit und zur Heiligung und zur Erlösung.“ (1. Korinther 1, 30.)

Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.

3. „Lasset uns aber rechtschaffen sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken an dem, der das Haupt ist, Christus, von welchem aus der ganze Leib zusammengefügt ist.“ (Epheser 4, 15 und 16.)

Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, daß sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Ueberzeugungen überlassen.

4. „Ihr wisset, daß die weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren haben Gewalt. So soll es nicht sein unter euch; sondern so jemand will unter euch gewaltig sein, der sei euer Diener.“ (Matthäus 20, 25 und 26.)

Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und dürfe sich die Kirche abseits von diesem Dienst besondere, mit Herrschaftsbefugnissen ausgestattete Führer geben oder geben lassen.

5. „Fürchtet Gott, ehret den König!“ (1. Petri 2, 17.)

Die Schrift sagt uns, daß der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohlthat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden, und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Ämt, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.

6. „Siehe, ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 20.)
„Gottes Wort ist nicht gebunden.“ (2. Timotheus 2, 9.)

Der Auftrag der Kirche, in welchem ihre Freiheit gründet, besteht darin, an Christi Statt und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne die Kirche in menschlicher Selbstherrlichkeit das Wort und Werk des Herrn in den Dienst irgendwelcher eigenmächtig gewählter Wünsche, Zwecke und Pläne stellen.

Die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche erklärt, daß sie in der Anerkennung dieser Wahrheiten und in der Verwerfung dieser Irrtümer die unumgängliche theologische Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes der Bekenntniskirchen sieht. Sie fordert alle, die sich ihrer Erklärung anschließen können, auf, bei ihren kirchenpolitischen Entscheidungen dieser theologischen Erkenntnisse eingedenk zu sein. Sie bittet alle, die es angeht, in die Einheit des Glaubens, der Liebe und der Hoffnung zurückzukehren.

Verbum Dei manet in aeternum.

Erklärung der Bekenntnissynode zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche

1. Die unantastbare Grundlage der Deutschen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Das derzeitige Reichskirchenregiment hat diese unantastbare Grundlage verlassen und sich zahlreicher Rechts- und Verfassungsbrüche schuldig gemacht. Es hat dadurch den Anspruch verwirkt, rechtmäßige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche zu sein.

Im Namen der Deutschen Evangelischen Kirche rechtmäßig zu sprechen und zu handeln, sind nur die berufen, welche an der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche als ihrer unantastbaren Grundlage festhalten und beidem die maßgebende Geltung in der Deutschen Evangelischen Kirche wieder verschaffen wollen.

Die in solchem Bekenntnis einigen Gemeinden und Kirchen sind die rechtmäßige Deutsche Evangelische Kirche; sie treten zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zusammen.

2. Die Bekenntnissynode hat in der gegenwärtigen kirchlichen Notlage die Aufgabe, in der Deutschen Evangelischen Kirche die Bekennende Gemeinde zu sammeln und zu vertreten, ihre Gemeinschaft und gemeinsamen Aufgaben zu pflegen und dahin zu wirken, daß die evangelische Kirche dem Evangelium und Bekenntnis gemäß geführt, und Verfassung und Recht dabei gewahrt werden.

3. In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich. Insofern ist die in der Verfassung festgelegte Gliederung der Deutschen Evangelischen Kirche in Landeskirchen bekenntnismäßig begründet. Bekenntnismäßig gebundene Landeskirchen dürfen nicht durch Eingliederung in die Deutsche Evangelische Kirche auf dem Wege der Verwaltung oder gar des äußeren Zwangs ihrer Selbständigkeit beraubt werden, weil ihre äußere kirchliche Ordnung sich immer vor ihrem Bekenntnis zu rechtfertigen hat. Die von der Reichskirchenregierung bisher vollzogenen Eingliederungen entbehren der Rechtswirksamkeit.

4. Die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche wird auch nicht geschaffen durch den rücksichtslosen Ausbau einer zentralen Befehlsgewalt, die ihre Rechtfertigung dem der Kirche wesensfremden weltlichen Führerprinzip entnimmt. Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis.

5. Ihre echte kirchliche Einheit kann die Deutsche Evangelische Kirche nur auf dem Wege gewinnen, daß sie

a) die reformatorischen Bekenntnisse wahrte und einen organischen Zusammenschluß der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnisstandes fördert,

b) der Gemeinde als der Trägerin der Wortverkündigung den ihr gebührenden Platz läßt.

Es muß ihr ernstes Anliegen sein, daß der Geist des Herrn Christus und nicht der Geist weltlichen Herrschens in der Kirche unserer Väter bestimmend ist.

Im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche liegt so starke einigende Kraft, daß wir trotz der Verschiedenheit der reformatorischen Bekenntnisse zu einem einheitlichen Willen und Handeln in der Deutschen Evangelischen Kirche zusammenstehen können.

Der Bruderrat

Präsident D. Koch, Bad Deynhausen.
Landesbischof D. Meiser, München.
Landesbischof D. Wurm, Stuttgart.
Pastor Asmussen, Altona.
Pfarrer Viz. Dr. Beckmann, Düsseldorf.
Pastor Boffe, Raddestorf (Hannover).

Rechtsanwalt Dr. Fiedler, Leipzig.
Studiendirektor D. Hesse, Wuppertal-Elberfeld.
Pastor Karl Immer, Wuppertal-Barmen.
Pfarrer Jacobi, Berlin.
Kaufmann Vint, Düsseldorf.
Pfarrer Niemöller, Berlin-Dahlem.

1. Tagung

der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche
in Wuppertal-Barmen
29.—31. Mai 1934

Liste der Synodalen

A. Arbeitsauschuß der Synode:

1. Präses D. Koch-Bad Deynhausen.
2. Landesbischof D. Meiser-München.
3. Landesbischof D. Wurm-Stuttgart.
4. Pfarrer Niemöller-Berlin-Dahlem.
5. Pfarrer Lic. Dr. Beckmann-Düsseldorf.
6. Pfarrer Bosse-Raddestorf.
7. Pfarrer Jacobi-Berlin.
8. Pfarrer D. Hesse-Wuppertal-Elberfeld.
9. Pfarrer Immer-Wuppertal-Barmen.
10. Rechtsanwalt Dr. Fiedler-Leipzig.
11. Kaufmann Link-Düsseldorf.

B. Vom Arbeitsauschuß berufen:

12. Pastor D. von Bodelschwingh-Bethel.

C. Aus den Landeskirchen entsandte Synodale:

Anhalt.

13. Pfarrer Schmidt-Dessau.
14. Dipl.-Ingenieur Schneider-Dessau.

Baden.

15. Pfarrer Querr-Pforzheim.
16. Pfarrer Weber-Freiburg.
17. Univ.-Professor D. Ritter-Freiburg.
18. Steueramtmann Dittes-Kenzingen.

Bayern.

19. Oberkirchenrat Breit-München.
20. Pfarrer Puz-München.
21. Pfarrer Bogner-Augsburg.
22. Sem.-Direktor Schieder-Nürnberg.
23. Professor D. Sasse-Erlangen.
24. Oberkirchenrat Dr. Meinzolt-München.
25. Landgerichtsdirektor Doerfler-Augsburg.
26. Dr. Lehmann-München.
27. Physiker Dr. Rohde-Nürnberg.
28. Kaufmann Memmert-Würzburg.

Braunschweig.

29. Pfarrer Lachmund-Blankenburg (Harz).
30. Oberregierungsrat Dr. Bode-Braunschweig.

Bremen.

31. Pfarrer Lic. Greiffenhagen-Bremen.

Danzig.

32. Pfarrer Sperling-Danzig.
33. Professor Dr.-Ing. Lührs-Danzig-Langfuhr.

Hamburg.

34. Pfarrer W. Remé-Hamburg.
35. Rechtsanwalt Dr. Pinckernelle-Hamburg.

Hannover (lutherisch).

36. Superintendent Wolters-Soltau.
37. Pfarrer Klügel-Bennigsen.
38. Landwirt Meyer-Stirpe, Bez. Osnabrück.
39. Arbeiter Rohlepp-Misburg bei Hannover.
40. Graf Wedel-Loga.

Hannover (reformiert).

41. Pfarrer Oltmann-Loga.
42. Medizinal-Rat Dr. Buurmann-Loga.

Kurhessen.

43. Pfarrer Dr. Ritter-Marburg.
44. Univers.-Professor D. Freiherr v. Soden-Marburg.
45. Buchhändler Sonnenschein-Marburg.

Lippe-Deimold.

- 46. Pfarrer Böke-Wüsten.
- 47. Landwirt Güse-Wüsten.

Mecklenburg.

- 48. Pfarrer Fahrenheim-Schwerin i. M.
- 49. Pfarrer Berg-Basse i. M.

Hessen-Nassau.

- 50. Pfarrer R. Veidt-Frankfurt a. M.
- 51. Pfarrer Lic. Wallau-Frankfurt a. M.
- 52. Pfarrer Amborn-Horrweiler.
- 53. Rechtsanwalt Mehger-Darmstadt.
- 54. Dipl.-Ingenieur Heinzelmann-Frankfurt a. M.

Oldenburg.

- 55. Pfarrer Kloppenburg-Wilhelmshaven-Rüstringen.
- 56. Pfarrer Ramsauer-Oldenburg.
- 57. Kap.-Leut. a. D. Marcard-Barel i. D.

Preußen (Altpreußische Union).

Berlin-Brandenburg.

- 58. Pfarrer Dr. von Rabenau-Berlin.
- 59. Superintendent Lic. Albers-Spandau.
- 60. Pfarrer Scharf-Sachsenhausen.
- 61. Pfarrer Vogel-Dobbrifow.
- 62. Pfarrer Müller-Berlin-Dahlem.
- 63. Pfarrer Röhricht-Berlin-Dahlem.
- 64. Pfarrer Riethmüller-Berlin.
- 65. Pfarrer Thiem-Berlin.
- 66. Fideikommissbesitzer von Arnim-Kröchlendorff-Kröchlendorff.
- 67. Dr. phil. Michael-Berlin.
- 68. Regierungsrat Siehe-Berlin.
- 69. Rittergutsbes. v. Arnim-Lützlow-Berlin-Wannsee.

Grenzmark.

- 70. Pfarrer Funke-Betsche, Kreis Meseritz.
- 71. Oberstudienrat Kremer-Schneidemühl.

Ostpreußen.

- 72. Pfarrer Glüer-Gr.-Schmückwalde, Kreis Osterode.

Pommern.

- 73. Konf.-Rat D. Baumann-Stettin.
- 74. Pfarrer Bartelt-Glowitz.
- 75. Pfarrer Hinz-Rolberg.
- 76. Univers.-Professor D. Hermann-Greifswald.
- 77. Rittergutsbesitzer Dr. von Thadden-Trieglaff.
- 78. Frau von Mackensen-Stettin.

Rheinprovinz.

- 79. Pfarrer Graeber-Essen.
- 80. Pfarrer Held-Essen.
- 81. Pfarrer D. Humburg, Wuppertal-Barmen.
- 82. Pfarrer Luze-Cleinich.
- 83. Pfarrer G. Schulz-Wuppertal-Barmen.
- 84. Pfarrer Wehr-Saarbrücken.
- 85. Miss.-Insp. Pastor Viering, Wuppertal-Barmen.
- 86. Univers.-Professor D. Barth-Bonn.
- 87. Fabrikant Fromein-Wuppertal-Barmen.
- 88. Kaufmann Miße-Düsseldorf.
- 89. Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinemann-Essen.
- 90. Fabrikant Theill-Kemscheid.

Sachsen.

- 91. Sup. Müller-Heiligenstadt, z. St. Staats, Krö. Gardelegen.
- 92. Pfarrer Gabriel-Halle a. d. Saale.
- 93. Pfarrer von Saubermweg-Salzwedel.
- 94. Rechtsanwalt Hofmann-Magdeburg.
- 95. Direktor Dose-Erfurt.

Schlesien.

- 96. Superintendent Lic. Warth-Hirschberg.
- 97. Pfarrer Dr. Berger-Breslau.
- 98. Pfarrer Lic. Dr. Bunzel-Breslau.
- 99. Rechtsanwalt Beninde-Bunzlau.
- 100. Ingenieur Milde-Breslau.
- 101. Graf Seydlitz-Sandrecki-Obersdorf.

Westfalen.

- 102. Pfarrer Heilmann-Glabbeck.
- 103. Pfarrer Lücking-Dortmund.
- 104. Pfarrer Steil-Wanne-Eickel.
- 105. Pfarrer Niemöller-Bielefeld.
- 106. Pfarrer D. Merz-Bethel.
- 107. Pfarrer Johannes Busch-Witten.
- 108. Universitäts-Professor D. Schmitz-Münster i. W.
- 109. Fabrikant D. W. A. Siebel, Freudenberg, Kreis Siegen.
- 110. Schreinermeister Brocke-Hagen-Haspe.
- 111. Steiger Eichhoff-Dortmund.
- 112. Kaufmann Klevinghaus-Schwelm.
- 113. Fabrikant Flockenhaus-Gewelsberg.

Sachsen (Freistaat)

- 114. Superintendent Hahn-Dresden.
- 115. Domprediger v. Kirchbach-Dresden.
- 116. Pfarrer Karl Fischer-Dresden.
- 117. Pfarrer Lic. Walther-Leipzig.
- 118. Pfarrer Amelung-Plauen i. V.
- 119. Geschäftsführer Mager-Dresden.
- 120. Fabrikant Dr. Böhm-Dresden.
- 121. Sozialgehilfe Richter-Dresden.
- 122. Studienrat Rünkelmann-Chemnitz.
- 123. Rechtsanwalt Dr. Geißler-Leipzig.
- 124. Reichsgerichtsrat Flor-Leipzig.
- 125. Univers.-Professor Delekat-Leipzig.

Schleswig-Holstein.

- 126. Pfarrer Hildebrand-Altona.
- 127. Dipl.-Ingenieur Jäger-Altona-Bahrenfeld.

Thüringen.

- 128. Pfarrer Ernst Otto-Eisenach.
- 129. Pfarrer Bauer-Gotha.

Württemberg.

- 130. Oberkirchenrat Pressel-Stuttgart.
- 131. Pfarrer Weber-Stuttgart.
- 132. Pfarrer Zeller-Stuttgart-Zuffenhausen.
- 133. Pfarrer Schnauffer-Schmieden.
- 134. Pfarrer Didder, Würtlingen.
- 135. Pfarrer Schuler, Rußdorf.
- 136. Küfermeister Degeler-Heidenheim.
- 137. Inspektor Luz-Stuttgart.
- 138. Oberrechnungsrat Seiz-Stuttgart.